

Angelsportverein Ravolzhausen 1952 e. V.

Mitgliederordnung der Jugendabteilung

§1 Gültigkeit

Die Jugendabteilung des ASV Ravolzhausen ist ein in sich geschlossener, jedoch unselbständiger Teil des Vereins. Deshalb gilt die Satzung des ASV zuzüglich dieses Sonderteils auch für die Jugendabteilung. Bei Überschneidung gilt die Satzung des Gesamtvereins als vorherrschend.

§2 Sinn und Zweck

Sinn und Zweck der Jugendabteilung ist es, dem Jugendlichen Kenntnisse über das waidgerechte Sportfischen zu vermitteln. Dies geschieht durch die beauftragten Jugendleiter, deren Anweisungen der Jugendliche Folge zu leisten hat.

§3 Mitgliedschaft

Jungangler kann werden, wer

1. das 10. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
2. die schriftliche Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten vorlegt
3. einen gültigen (Jugend-)Fischereischein erhalten hat (erhältlich bei der Kommune des Wohnsitzes)
4. eine Zustimmung der Jugendwarte erfolgt

§4 Übergang in die Seniorenabteilung

Bei Erreichen des 18. Lebensjahres kann der Jugendliche einen schriftlichen Antrag an den Vorstand auf Aufnahme in die Seniorenabteilung stellen. Dem Jugendlichen ist es jedoch freigestellt, erst nach Ablauf des Kalenderjahres in die Seniorenabteilung zu wechseln. Der Antrag ist dann rechtzeitig vor Jahresbeginn zu stellen, über den der Vorstand auf Empfehlung der Jugendwarte entscheidet. Ist ein Jungangler zum Zeitpunkt der Übernahme in die Seniorenabteilung noch nicht zwei Jahre Mitglied der Jugendabteilung, wird im Falle der Aufnahme in die Seniorenabteilung die volle Aufnahmegebühr fällig.

§5 Aufsichtspflicht; Jugendfischereischein

Jungangler ohne bestandene Fischerprüfung mit gültigem Jugendfischereischein dürfen unter Aufsicht einer volljährigen Person mit gültigem Fischereischein nur mit einer Angel fischen. Das Angeln mit Kunstköder (Spinnfischen) ist ihnen nicht gestattet.

§6 Fischereischein; Fischerprüfung

Der Jungangler der das 12. Lebensjahr vollendet hat, im Besitz eines (Jugend-) Fischereischeines ist und eine bestandene Fischerprüfung nachweist, darf unter Aufsicht einer volljährigen Person mit gültigem Fischereischein mit bis zu zwei Angeln fischen. Ebenfalls ist es ihm gestattet, mit Kunstködern (Spinnfischen) zu fischen.

Der Jungangler der das 14. Lebensjahr vollendet hat, im Besitz eines Fischereischeines ist, darf unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten fischen.

Der Jungangler der das 16. Lebensjahr vollendet hat, im Besitz eines Fischereischeines ist, darf mit bis zu zwei Angeln von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang fischen.

Jugendliche welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen während der Nacht nur unter Aufsicht eines aktiven Mitgliedes der Seniorenabteilung fischen.

§7 Schonzeiten; Mindestmaße

Es gelten die jeweils vom Verein festgelegten Schonzeiten und Mindestmaße. Die Fische sind stets sorgsam zu behandeln, d.h. nur mit angefeuchteter Hand anzufassen. Untermaßige Fische sind sofort zurückzusetzen.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft; Vereinsausschluss

Ein Vereinsausschluss kann erfolgen, wenn ein Jungangler

1. gegen die Satzung oder sonstige Vorschriften des ASV verstößt
2. sich den Anordnungen der Jugendleiter oder der Vorstandsmitglieder nicht fügt
3. länger als drei Monate mit seinem Beitrag im Rückstand ist
4. das Ansehen des ASV schädigt oder ständigen Anlass zu Streitereien innerhalb des Vereins gibt

§9 Haftung; Sonstiges

Für alle jugendliche Vereinsmitglieder besteht auf dem gesamten Vereinsgelände Alkoholverbot.

Der ASV haftet in keinem Fall für die Mitglieder der Jugendabteilung.

Stand: 03.02.2019